

Hagebölling

SANSCHRIFT
vinzialstraße 93, 53127 Bonn

SANSCHRIFT
tlfach 1867, 53008 Bonn

022899-550-0
022899-550-1620

ionsfreiheit@

hst:
6.30 Uhr

vielen Dank für Ihren o.a. Antrag gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 IFG, mit dem Sie sich über den Sachstand der Auslieferung von bundesfinanzierten Fahrzeugen (LF-KatS) für den ergänzenden Katastrophenschutz im Land Niedersachsen informieren.

Ihr Informationsbegehren beantworten wir wie folgt:

1. In welche Landkreise Nds. werden die ersten 10 neuen LF Kats geliefert?

Mit der Zuweisung von 10 Löschgruppenfahrzeugen Katastrophenschutz (LF-KatS) für den ergänzenden Katastrophenschutz wurde das Land Niedersachsen gebeten, weitere Informationen u. a. zu den künftigen Standorten der zugewiesenen Fahrzeuge zu übermitteln. Die diesbezüglichen Antworten des Landes stehen noch aus. Die Standorte können zur gegebenen Zeit im Internetauftritt des BBK unter https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Downloads/III5_Download/III5_Fahrzeuge_Ausstg/III5_Uebergaben/III6_Info_Fahrzeugeuebergaben_LF_KatS.pdf?blob=publicationFile eingesehen werden.

2. Mit wie vielen Auslieferungen ist für das Jahr 2019 noch zu rechnen und wie viele sind davon für Nds. vorgesehen?

Die vom Bund in Wahrnehmung seiner grundgesetzlichen Aufgabenstellung nach Art. 73 Abs. 1 Nr. 1 GG finanzierten Fahrzeuge, Ausstattungen und Geräte für den ergänzenden Katastrophenschutz



werden nach einem zwischen Bund und Ländern abgestimmten Ausstattungskonzept beschafft und ausschließlich an die Innenressorts der Länder zur Verteilung in eigener Zuständigkeit übergeben. Die Übergabe an die Länder erfolgt grundsätzlich im Bestückungslager des BBK in Bonn-Dransdorf.

Die Aufteilung der vom Bund für Zivilschutzzwecke zur Verfügung gestellten Fahrzeuge auf die örtlichen Aufgabenträger wird allein von den Ländern nach eigenem Ermessen und eigener Risikoeinschätzung vorgenommen. Die Dislozierung ist jederzeit unter dem Aspekt landeseigener Überlegungen zur Katastrophenabwehr änderbar. Der Bund hat und nimmt keinen Einfluss auf die Verteilung der Fahrzeuge und der Ausstattung innerhalb eines Landes. Er hält sich jedoch streng an das Prinzip einer möglichst gleichmäßigen (prozentualen) Ausstattung in allen Ländern. D. h. er bedient mit jedem neuen Fahrzeug zuerst das Land mit der größten prozentualen Lücke (Soll-Ist-Vergleich) zum Zeitpunkt der Auslieferung.

Eine vorgesehene Verteilung kann allerdings dadurch beeinflusst werden, dass bundesweit in die Jahre gekommene Bundesfahrzeuge ausgesondert und ersetzt werden müssen, was wiederum Auswirkung auf die prozentuale Verteilung je Land hat. Eine Modifikation dieses Verteilverfahrens wurde auf Bitten einzelner Länder in den letzten Sitzungen des Ausschusses "Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -Senatoren der Länder im Jahr 2017 auf der Grundlage von Alternativvorschlägen, die der Bund unterbreitet hatte, erörtert. Dies führte zuletzt auch in der Sitzung des Arbeitskreises V „Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung“ der Ständigen Konferenz der Innenminister und - Senatoren der Länder (IMK) am 11./12. Oktober 2017 nicht zu einer Änderung des seit Jahren erprobten Verfahrens.

Im Jahr 2019 erwartet der Bund noch bis zu 150 Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz (LF-KatS). Die tatsächliche Menge hängt jedoch von der Leistungsfähigkeit und Liefertreue der beauftragten Herstellerfirma ab. Wie viele Fahrzeuge davon jeweils nach Niedersachsen gehen werden, kann unter Hinweis auf die vorstehenden Ausführungen erst zum Zeitpunkt der in Tranchen vorzunehmenden Auslieferungen bestimmt werden.



Seite 3 von 3

3. Wie viele Fahrzeuge sind in Nds. noch einsatzbereit?

Aktuell stehen dem Land Niedersachsen von den nach Ausstattungskonzept vorgesehenen 93 LF-KatS noch 22 Fahrzeuge zuzüglich der inzwischen zugewiesenen 10 LF-KatS zur Verfügung. Aufgrund des derzeit relativ geringen Ausstattungsgrades im Bereich der Löschgruppenfahrzeuge Katastrophenschutz wird das Land Niedersachsen in 2019 voraussichtlich weitere Fahrzeuge zugewiesen bekommen. Im Übrigen verweise ich auf die Ausführungen unter 2.

Für Ihr weiteres Interesse an den Aufgaben des Bundes im Bereich des Zivilschutzes und der damit verbundenen Ergänzung des Katastrophenschutzes der Länder empfehlen wir Ihnen einen Besuch unserer Website <https://www.bbk.bund.de>.

Da Sie mit Ihrem Antrag an das BBK keine Umweltinformationen gemäß § 2 Abs. 3 Umweltinformationsgesetz (UIG) und keine Informationen im Sinne des § 1 des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG) begehren, sind die entsprechenden Normen des UIG wie auch des VIG, die Sie in Ihrem Antrag zitieren, im Weiteren nicht einschlägig.

orma einheitsgesetz

Datenschutzhinweis:

Das BBK verarbeitet Ihre personenbezogenen Daten für die aktuelle Kommunikation und für spätere Rückfragen. Ihre Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Entfällt diese Notwendigkeit, werden die Daten umgehend gelöscht. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten durch das BBK erhalten Sie anhand unserer [Datenschutzerklärung auf https://www.bbk.bund.de](https://www.bbk.bund.de).